



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

511 Jugendamt

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer

258/09

1

Datum: 26. Okt. 2009

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	19.11.2009
2.			
3.			
4.			

Neuregelung der Zuständigkeit für die Zuweisung und Verteilung der städt. Haushaltsmittel zur Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit nach den Richtlinien der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der zwischen der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. und der Stadt Eschweiler in beiderseitigem Einvernehmen zum 31.12.2009 erfolgenden Auflösung der Vereinbarung über die Zuweisung und Verteilung der städt. Haushaltsmittel zur Förderung der freien Jugendhilfe nach den Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit zu.
2. Die Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. erhält für die im Sachverhalt näher erläuterten Aufgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Auflösung der unter 1. genannten Vereinbarung einen Pauschalbetrag in Höhe von 4.500,00 €, der im Januar 2010 fällig wird.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept über die zukünftige Bearbeitung der bisher von der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. wahrgenommenen Zuständigkeiten und Aufgaben und die weitere Zusammenarbeit vorzulegen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt		Unterschriften			
<input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 					
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt

1. Die Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. (im folgenden AG SJR genannt) hat gemäß einer mit der Stadt Eschweiler am 11.03.1997 geschlossenen Vereinbarung (siehe als Anlage 1 die derzeit gültige Fassung) die Zuweisung und Verteilung der städt. Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit übernommen. Dafür erhielt die AG SJR zuletzt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 9.500 €.

Der Vorstand der AG SJR hat nunmehr vor dem Hintergrund dessen, dass insbesondere auch er selbst mit einem nicht unerheblichen Aufwand im Zusammenhang mit den aus der Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse gemäß Richtlinien resultierenden Aufgaben belastet war, beschlossen, die Arbeit des Stadtjugendringes neu auszurichten. Zukünftig sollen so z.B. Aspekte ehrenamtlicher Tätigkeit, die Vorbereitung und Durchführung (eines regelmäßig stattfindenden) Kinder- und Jugendtages sowie Schulungen stärker zum Tragen kommen.

Ausgehend davon und der Tatsache, dass die laut Vereinbarung (§ 9) halbjährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zum 30.06.2009 möglich gewesen wäre, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch kein entsprechender Vorstandsbeschluss vorlag, bittet die AG SJR die Verwaltung um einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung zum 31.12.2009 (siehe Anlage 2).

Aus Sicht der Verwaltung soll diesem Wunsch entsprochen werden.

2. Die AG SJR hat über einen Vertrag mit einem Software-Unternehmen für die Verbände die Möglichkeit geschaffen, Anträge und Verwendungsnachweise über das Internet einzureichen. Die jährlichen Kosten dafür in Höhe von rd. 1.000 € wurden aus dem o.e. städt. Zuschuss in Höhe von 9.500 € bestritten. Dies gilt auch für die aus der Bearbeitung der Jugendleiter-Card (JuLeiCa) resultierenden Kosten. Um einen reibungslosen Übergang der Bearbeitung der Richtlinien-Zuschüsse und der JuLeiCa von der AG SJR auf die Verwaltung zu gewährleisten, sollen zumindest zunächst die bestehenden Hilfsmöglichkeiten per Internet im Jahre 2010 weiterhin genutzt werden können. Gleichzeitig sind durch die AG SJR über den 31.12.2009 hinaus noch abschließende Abrechnungsarbeiten für das Haushaltsjahr 2009 zu tätigen. Außerdem soll eine begleitende Einarbeitung der neuen, ab dem 1.1.2010 zuständigen Kraft durch die AG SJR erfolgen. Es wird vorgeschlagen, insgesamt dafür der AG SJR einen Betrag in Höhe von 4.500 € zunächst für 2010 (Software-Kosten in Höhe von rd. 1.000 €, Honorar- u. Sachkosten für Jahresabschlussarbeiten u. begleitende Einarbeitung, Schulungen, Tag es Ehrenamtes) zur Verfügung zu stellen zu Lasten des Sachkontos (53118110, Produkt 063620101, Kostenzuschuss an den Stadtjugendring), aus dem bisher die vertraglich vereinbarten Mittel in Höhe von 9.500 € gezahlt wurden.
3. Es ist vorgesehen, die bisher von der AG SJR gemäß Vereinbarung wahrgenommenen Arbeiten mit dem dem Jugendamt zur Verfügung gestellten Personal abzuwickeln. Ein konkretes Konzept für die zukünftige Bearbeitung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit soll unter Einbeziehung einer gesonderten Betrachtung der Frage, ob und inwieweit das bisherige Internet-Verfahren beibehalten werden soll, kurzfristig durch die Verwaltung erarbeitet und dem Ausschuss vorgestellt werden.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Jugendverbände auch zukünftig zeitnah die ihnen per Richtlinien zur Verfügung gestellten Fördermittel beantragen können und ausgezahlt erhalten.

Weiterhin ist ein Konzept zu entwickeln, das die künftige Zusammenarbeit mit der AG SJR beschreibt und gleichzeitig Mittel ausweist, damit die AG SJR, die über keinerlei Eigenmittel aus Mitgliedsbeiträgen o.ä. verfügt, weiterhin Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen kann, die die Arbeit des Bereiches Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes unterstützen, wie Jugendleiter-Schulungen, Fortführung des Projektes FEsch (Ferienservice Eschweiler), Aktivitäten zur Stärkung ehrenamtlicher Arbeit für Kinder und Jugendliche, Vorbereitung und Durchführung eines Kinder- und Jugendtages als Regelveranstaltung.

Es gilt hervorzuheben, dass die Zusammenarbeit mit der AG SJR in den vergangenen 12 Jahren stets auf vertrauensvoller Basis und verbunden durch das beiderseitige Interesse an der Förderung der Jugendverbandsarbeit erfolgt ist. Über die in der v.g. Vereinbarung festgeschriebenen Arbeiten und die Interessensvertretung der Eschweiler Jugendverbände hinaus hat sich insbesondere der Vorstand des AG SJR immer wieder für die Freizeitbelange von Kindern und Jugendlichen engagiert und war dabei dem Jugendamt ein verlässlicher und kompetenter Partner.

Dafür gilt es Dank zu sagen verbunden mit der Erwartung, dass auch die künftigen veränderten Arbeitsgrundlagen an der Qualität der Zusammenarbeit nichts verändern werden.

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Gemäß Vereinbarung erhält die AG SJR einen jährlichen Kostenzuschuss in Höhe von 9.500 € (Sachkonto 53118110, Produkt 063620101). Für die im Sachverhalt unter 2. dargelegten Aufgaben und Verpflichtungen aus Verträgen (Software) erhält die AG SJR nach Auflösung der Vereinbarung für 2010 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 4.500 €.

Es ist vorgesehen, die vom Stadtjugendring zu übernehmenden Aufgaben mit dem dem Jugendamt zur Verfügung gestellten Personal abzuwickeln.

Anlagen

Anlage 1

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Eschweiler und der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V.

über

die Zuweisung und Verteilung der städtischen Haushaltsmittel zur Förderung der freien Jugendhilfe nach den Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit.

Präambel:

Die Stadt Eschweiler fördert gemäß § 74 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VI-II), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 08.09.2005, und auf der Grundlage der Förderrichtlinien, beraten vom Jugendhilfeausschuss, beschlossen vom Rat der Stadt Eschweiler, in der derzeit gültigen Fassung, die freiwillige Tätigkeit der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Mit dem Ziel der Stärkung des Prinzips der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Jugendarbeit, des Ausbaus der Vernetzung und Kooperation mit und zu den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Eschweiler, der Erhöhung der Planungssicherheit für jugendpflegerische Maßnahmen für überschaubare Zeiträume sowie der Erhöhung der Transparenz und Effizienz schließen die Stadt Eschweiler (nachstehend Stadt genannt) und die Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. (nachstehend SJR genannt) auf der Grundlage der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 21.11.1996 und des Rates der Stadt Eschweiler vom 04.12.1996 folgende Vereinbarung:

§ 1

1. Die Stadt stellt dem SJR zur Förderung der in Abs. 2 genannten Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2007 die in der Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel zur Verfügung; die Förderung beträgt derzeit 45.000,00 € je Haushaltsjahr.
2. Der SJR verpflichtet sich, nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung, der Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung sowie der nachfolgenden Bestimmungen, die bereitgestellten Haushaltsmittel unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwalten und an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu verteilen.

§ 2

1. Der SJR erhält die jährlich im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsmittel in zwei Raten.
2. Die Auszahlung erfolgt zum 01.05. des Förderjahres zu 70 % und zum 01.08. zu 30 %, spätestens jedoch zum 15.12. des Jahres. Sämtliche Teilauszahlungen stehen unter dem Vorbehalt der haushaltswirtschaftlichen Mittelbereitstellung (vorläufige Haushaltsführung) bzw. der Bestandskraft der Haushaltssatzung.

3. In der Zeit vor Rechtskraft des Haushaltes darf im Rahmen der freigegebenen Mittel eine Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltes erfolgen.

§ 3

1. Der SJR ist berechtigt, die technische Durchführung nach dieser Vereinbarung einem Dritten zu übertragen. Dies ist der Stadt mitzuteilen.
2. Der Stadtjugendring ist im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet, die erforderlichen Daten entsprechend den Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit zu erheben. Eine weitere Datenübermittlung an andere ist auszuschließen. Er hat die Antragsteller darüber in Kenntnis zu setzen, dass auch personenbezogene Daten im Rahmen möglicher Prüfungen den Verwaltungsbehörden weitergegeben werden.
3. Bei der Stadt eingehende Anträge von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden unverzüglich an den SJR weitergeleitet. Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen ist dabei das Eingangsdatum bei der Stadt. Die Stadt haftet dem SJR gegenüber für die Unverzüglichkeit der Weiterleitung der Unterlagen.

§ 4

1. Die Schaffung der personellen sowie sachlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Aufgabendurchführung im Sinne dieser Vereinbarung obliegt dem SJR.
2. Dem SJR wird als Festbetragszuschuss für Kosten nach § 5 Abs. 1 jährlich zum 01.01. ein Betrag in Höhe von 9.500,00 € seitens der Stadt Eschweiler zur Verfügung gestellt; auch diese Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der haushaltswirtschaftlichen Mittelbereitstellung (vorläufige Haushaltsführung) bzw. der Bestandskraft der Haushaltssatzung.

Nicht verbrauchte Mittel können für die Jugendarbeit zur Verfügung oder als Rücklage vom SJR für Folgejahre einbehalten werden.

3. Sämtliche bei Vertragsabschluss vorhersehbaren sonstigen Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, trägt der SJR selbst.

§ 5

1. Der SJR führt über die die Auszahlung der Fördermittel sowie über die ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen und Kosten einen Verwendungsnachweis, der der Stadt jeweils bis zum 30.04 in schriftlicher Form vorzulegen ist.

Diese Verwendungsnachweise sind jährlich zu prüfen. Ebenso erfolgt eine Prüfung bei Wechsel der Verwaltungskraft des SJR und ggf. bei Wechsel des geschäftsführenden Vorstandes, wobei dieser gem. Vereinsrecht noch für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verantwortlich ist.

2. Über nicht verausgabte Mittel gem. § 1 Abs. 1 verfügt der SJR im Rahmen seiner Satzung, hat hierüber aber einen entsprechenden Verwendungsnachweis bis zum 30.04 des Folgejahres vorzulegen respektive bei geplanten größeren Anschaffungen oder Projekten den Fachausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes schriftlich über diese Planung zu informieren. Diese Mittel können als Rücklage vom SJR für Folgejahre einbehalten

werden. Die aus diesen Überschüssen angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des SJR über.

§ 6

1. Der SJR ist verpflichtet, auf Anforderungen der Stadt, des Jugendhilfeausschusses und/oder seiner Unterausschüsse sowie der Verwaltung des Jugendamtes über die Entwicklung der Förderung schriftlich zu berichten und auch gegebenenfalls mündlich ergänzend Bericht zu erstatten.
2. Dem SJR obliegt eine Aktenführungspflicht gemäß den für die Stadt geltenden Bestimmungen, er bewahrt die aktuellen Unterlagen 5 Jahre selbst auf und stellt sie anschließend der Stadt zur weiteren Aufbewahrung zur Verfügung.
3. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in den Akten und sonstige Unterlagen - auch vor Ort - zu prüfen.

§ 7

1. Die Stadt stellt beim Jugendamt eingehende Informationen Dritter über Fördermöglichkeiten (z.B. Bundesjugendplan, Landesjugendplan, Euregio, EG-Mittel, usw.) dem SJR zur Verfügung.
2. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, Änderungen der Förderfähigkeit von Trägern sowie Änderungen der Förderrichtlinien, die eine Anpassung oder Veränderung dieser Vereinbarung zur Folge haben können bzw. müssen, sind von der Stadt dem SJR rechtzeitig anzuzeigen und mit diesem zu erörtern.
3. Dem SJR steht das Recht zu, sich aus der Aufgabenerfüllung ergebende Vorschläge für eine Änderung oder Fortschreibung der Förderrichtlinien der Stadt zu unterbreiten.

§ 8

1. Wird die Stadt von Maßnahmeträgern der freien Jugendhilfe wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des SJR in Anspruch genommen, so haftet der SJR der Stadt hierfür im Innenverhältnis.

§ 9

1. Nach Ablauf dieser Vereinbarung verlängert sich diese jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht unter Einbehaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
2. Das Recht der fristlosen, außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn dem Kündigenden wegen eines Verhaltens des anderen Teils eine Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist oder ein Ereignis eintritt, durch das einem der Vertragspartner ein Fortführen des Vertrages nicht zuzumuten ist und er den Vertrag in Kenntnis des Ereignisses nicht abgeschlossen hätte, bleibt unbenommen.
3. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung übergibt der SJR sämtliche im Rahmen der Aufgabenausführung übernommenen und von ihm neu angelegten Akten sowie sonstige Unterlagen der Stadt. Eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt hierbei nicht.

§ 10

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtlich unwirksam erweisen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt.
3. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft, die bisher gültige Vereinbarung außer Kraft.

Eschweiler,
Für die Stadt Eschweiler

Beigeordneter Leiter des Jugendamtes

Eschweiler,
Für die Arbeitsgemeinschaft
Stadtjugendring Eschweiler e.V.

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Anlage 2

Auflösungsvereinbarung

zwischen der

Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V.

und der

Stadt Eschweiler

1. Zwischen den Parteien besteht eine *Vereinbarung über die Zuweisung und Verteilung der städtischen Haushaltsmittel zur Förderung der freien Jugendhilfe nach den Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit.*
2. In beiderseitigem Einvernehmen wird diese Vereinbarung zum 31.12.2009 aufgelöst.
3. Wechselseitige Forderungen aus der hiermit aufgelösten Vereinbarung bleiben von der Auflösung unberührt.

Eschweiler,

Für die Stadt Eschweiler

.....
Erster Beigeordneter u. Stadtkämmerer

.....
Leiter des Jugendamtes

Eschweiler,

Für die Arbeitsgemeinschaft
Stadtjugendring Eschweiler e.V.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender